

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 572/07
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.:	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 24. Oktober 2007	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß § 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V	
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gemeinsam mit der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH als Gesamtschuldner für das Medizinische Versorgungszentrum „MVZ Schwedt“ als unselbstständiger Teil der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH mit der Maßgabe, dass die Bürgschaft im Innenverhältnis zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH im Verhältnis der jeweiligen Geschäftsanteile der Gesellschafter an der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH aufgeteilt wird.	
Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in Ihrer 19. Sitzung am 28. September 2006 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 384/19/06):

1. den von der Stadt Schwedt/Oder gehaltenen einzigen Geschäftsanteil an der Ambulantes Gesundheitszentrum GmbH Schwedt im Wege der Einbringung als Sacheinlage in die Kapitalrücklage der Klinikum Uckermark GmbH einzubringen,
2. alternativ den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils an der Ambulantes Gesundheitszentrum GmbH Schwedt an die Klinikum Uckermark GmbH.

Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses ist die Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die AMG und die MEG sind Einrichtungen nach § 311 Absatz 2 SGB V, das bedeutet, dass diese Einrichtungen nur staatliche, kommunale oder freigemeinnützige Träger haben dürfen. Die Übernahme der AMG und MEG durch die Asklepios Klinikum Uckermark GmbH setzt somit eine Änderung der sozialrechtlichen Einstufung der Einrichtungen voraus.

Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH und in Zusammenarbeit mit der kassenärztlichen Vereinigung das nachfolgende Konzept entwickelt, um weiterhin ambulante vertragsärztliche Leistungen anbieten zu können.

In der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH wird ein rechtlich unselbstständiges Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 SGB V eingerichtet werden. Die Ärzte der AMG und der MEG werden arbeitsrechtlich in das MVZ integriert. Die AMG und die MEG bleiben mit dem übrigen Personal weiterhin bestehen und werden die notwendigen Dienstleistungen für das MVZ erbringen. Die kassenärztlichen Zulassungen werden von der AMG und der MEG auf das MVZ übergehen.

Die ambulante vertragsärztliche Versorgung in einem Medizinischen Versorgungszentrum bedarf der Zulassung nach § 95 SGB V in Verbindung mit der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte durch den zuständigen Zulassungsausschuss.

Voraussetzung für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrum, welches in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, ist die Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung aller Gesellschafter für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrum fällig werden (§ 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V).

Die Stadt Schwedt/Oder hält 6 % der Geschäftsanteile und die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH hält 94 % der Geschäftsanteile an der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH. Die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung wird für das Medizinische Versorgungszentrum gesamtschuldnerisch abgegeben. Im Innenverhältnis zwischen den beiden Gesellschaftern wird die Bürgschaftserklärung der Stadt Schwedt/Oder auf 6 % beschränkt. Dies entspricht dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

Gemäß § 86 Absatz 2 Gemeindeordnung darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigungsfähigkeit der Bürgschaft wird von der Kommunalaufsicht nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 7/2003 vom 01.08.2003 – Kreditwesen der Kommunen - geprüft.

Die Stadt Schwedt/Oder hält 6 % der Geschäftsanteile an der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH, die medizinische Versorgung der Bürger gehört zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge auf der Grundlage des Rechts auf Selbstverwaltung.

Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn eine gesetzliche oder satzungsgemäße Verpflichtung besteht.

Der Gesetzgeber hat in § 95 Absatz 2 Satz 6 Sozialgesetzbuch V (SGB V) zwingend geregelt, dass für die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts Voraussetzung ist, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

Die Bürgschaftsübernahme muss unbedenklich sein. Das beurteilt sich nach dem mit den Rechtsgeschäften verbundenen Risiko einer etwaigen Inanspruchnahme.

Zukünftig soll die ambulante vertragsärztliche Tätigkeit in der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH durch das rechtlich unselbstständige Medizinische Versorgungszentrum wahrgenommen werden. Bisher werden die ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeiten durch die AMG und die MEG durchgeführt. Deshalb ist es angezeigt, für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme der Stadt Schwedt/Oder aus der Bürgschaftserklärung den Jahresumsatz der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH mit den Jahresumsätzen der AMG und der MEG ins Verhältnis zu setzen.

Die Asklepios Klinikum Uckermark hatte im Jahr 2005 Umsätze aus allgemeinen Krankenhausleistungen in Höhe von ca. 53.000 TEURO und insgesamt Umsätze in Höhe von ca. 61.000 TEURO erzielt.

Die AMG und die MEG haben im Jahr 2006 insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von ca. 2.000 TEURO erwirtschaftet. Es kann danach erwartet werden, dass die Leistungen des zukünftigen Medizinischen Versorgungszentrums, welches unselbstständiger Bestandteil des Asklepios Klinikums Uckermark sein wird, ca. 3 bis 4 % des gesamten Leistungsspektrums der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH ausmachen werden.

Dieser Vergleich zeigt auf, dass die Leistungsfähigkeit der Asklepios Klinikum Uckermark GmbH ausreichend sein wird, um die zukünftigen Forderungen gegen das zukünftige Medizinische Versorgungszentrum jederzeit erfüllen zu können.

Danach ist das Risiko, dass die Stadt Schwedt/Oder aus der Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen wird, als sehr gering einzuschätzen. Zudem wird im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern das Bürgschaftsrisiko der Stadt Schwedt/Oder in Anlehnung an das Geschäftsanteilsverhältnis auf 6 % beschränkt.